

Informationsblatt

In den Schulen durchzuführende Wahlen zu Schülervertretungen

§§ 72 ff NSchG
Schülerwahlordnung

I. Schülervertretung auf Klassenebene

In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden

- eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung),
- deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie
- die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz gewählt.
(Die Zahl der Schülervertreter/innen in der Klassenkonferenz wird nach § 36 Abs. 3 NSchG von der Gesamtkonferenz bestimmt.)

Im Primarbereich und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule kann nach Satz 1 gewählt werden.

§ 73 NSchG

Die Inhaberinnen und Inhaber der in § 73 NSchG genannten Ämter der Schülervertretung werden für jeweils ein Schuljahr gewählt.

§ 75 NSchG

Die Wahlen für die Klassensprecherin oder den Klassensprecher und die Sprecherinnen und Sprecher des Sekundarbereichs II sind innerhalb von vier Wochen nach Ende der Sommerferien durchzuführen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Schülerwahlordnung

Zu den Wahlen der Klassensprecherin oder des Klassensprechers lädt mit einer Frist von einer Woche die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mündlich ein; zu den Wahlen der Sprecherinnen oder Sprecher im Sekundarbereich II lädt die Schulleitung mit einer Frist von einer Woche schriftlich durch Aushang ein.

§ 4 Nr. 1 Schülerwahlordnung

Das Wahlverfahren ergibt sich aus § 2 der Schülerwahlordnung.

Der Wahlvorstand oder die Einladende oder der Einladende teilt das Wahlergebnis unverzüglich der Schulleitung mit und fügt die Wahlunterlagen bei.

§ 5 Abs. 1 Schülerwahlordnung

Ausscheiden aus dem Amt sowie Fortführung des Amtes bis zu Neuwahlen sind in § 75 NSchG und der Schülerwahlordnung geregelt.

II. Schülervertretung auf Schulebene

Die Klassenvertretungen sowie ggf. die Vertreterinnen oder Vertreter des Sekundarbereichs II (s. § 77 Abs. 2 NSchG) bilden den Schülerrat der Schule. Dieser kann entsprechend § 78 Abs. 1 NSchG erweitert werden, sofern dies durch eine besondere Ordnung beschlossen wurde.

Der Schülerrat wählt

- die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und
- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie
- die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen (z.B. Fachkonferenzen), außer denen für organisatorische Bereiche (z.B. Sekundarbereich II), und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 NSchG. (Diese Vertreterinnen oder Vertreter müssen nicht dem Schülerrat angehören.)

§ 74 Abs. 1 NSchG

Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.

§ 74 Abs. 2 NSchG

Die Inhaberinnen und Inhaber der in § 74 NSchG genannten Ämter der Schülervertretung werden für jeweils ein Schuljahr gewählt.

§ 75 NSchG

Die Wahlen für das zusätzliche ausländische Mitglied des Schülerrats nach § 74 Abs. 2 NSchG sind innerhalb von fünf Wochen nach Ende der Sommerferien durchzuführen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Schülerwahlordnung

Die Wahlen für die Schülersprecherin oder den Schülersprecher sind innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Sommerferien durchzuführen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Schülerwahlordnung

Zu den Wahlen des zusätzlichen ausländischen Mitglieds nach § 74 Abs. 2 NSchG lädt die Schulleitung mit einer Frist von einer Woche schriftlich durch Aushang ein.

§ 4 Nr. 2 Schülerwahlordnung

Zu den Wahlen der Schülersprecherin oder des Schülersprechers lädt die Schulleitung mit einer Frist von einer Woche schriftlich durch Aushang ein, sofern die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ihr Amt nach § 75 Abs. 3 NSchG nicht mehr fortführen oder innerhalb von fünf Wochen nicht tätig geworden sind.

§ 4 Nr. 3 Schülerwahlordnung

Das Wahlverfahren ergibt sich aus § 2 der Schülerwahlordnung.

Der Wahlvorstand oder die Einladende oder der Einladende teilt das Wahlergebnis unverzüglich der Schulleitung mit und fügt die Wahlunterlagen bei.

(Die Schulleitung informiert die Gemeinde bzw. den Landkreis auch über die ggf. durchgeführte Wahl eines zusätzlichen ausländischen Mitglieds nach § 74 Abs. 2 NSchG, damit diese wiederum wissen, an welcher Schule ein solches zusätzliches Mitglied gewählt wurde, denn diese zusätzlichen Mitglieder sind von der Gemeinde bzw. dem Landkreis zu Wahlversammlungen für zusätzliche ausländische Mitglieder des Gemeinde- bzw. Kreiselternrats einzuladen.)

§ 5 Abs. 1 Schülerwahlordnung

Ausscheiden aus dem Amt sowie Fortführung des Amtes bis zu Neuwahlen sind in § 75 NSchG und der Schülerwahlordnung geregelt.

Außerdem wählt der Schülerrat die Schülervertreterinnen oder -vertreter im Schulvorstand. Die Wahl erfolgt für ein oder zwei Schuljahre. (Eine Abstimmung mit den anderen entscheidenden Gruppen hinsichtlich der Wahlperiode wird empfohlen.)

§ 38 b Abs. 6 NSchG

Das Wahlverfahren richtet sich nach der Schülerwahlordnung.

§ 38 b Abs. 6 Satz 4 NSchG

Für weitere Informationen wird auf die „Fragen und Antworten zum Schulvorstand der Eigenverantwortlichen Schule“ (s. Homepage des Nds. Kultusministeriums) verwiesen.

III. Schülervertretung auf Gemeinde-/Stadtebene und auf Kreisebene

In Gemeinden und Samtgemeinden, die Träger von mehr als zwei Schulen sind, wird ein Gemeindegeschülerrat und in Landkreisen ein Kreisschülerrat gebildet.

In Städten führt der Gemeindegeschülerrat die Bezeichnung Stadtschülerrat.

§ 82 Abs. 1 NSchG

Die Mitglieder der Gemeinde- und Kreisschülerräte werden für zwei Schuljahre gewählt.

§ 83 Abs. 1 Satz 1 NSchG

Jeder Schülerrat einer Schule wählt aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeindegeschülerrats. Umfasst eine allgemein bildende Schule mehrere Schulformen (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSchG; OBS = eine Schulform, HRS = zwei Schulformen), so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Schülerrats gelten als selbständiger Schülerrat.

§ 82 Abs. 2 NSchG

Der Kreisschülerrat wird von den Schülerräten aller im Kreisgebiet befindlichen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie von den Schülerräten der in Trägerschaft des Landkreises stehenden, außerhalb des Kreisgebiets befindlichen Schulen gewählt.

Dabei wählt jeder Schülerrat einer Schule aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Kreisschülerrats. Umfasst eine allgemein bildende Schule mehrere Schulformen (Definition Schulform s. § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSchG; OBS = eine Schulform, GesS = eine Schulform, HRS = zwei Schulformen), so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Schülerrats gelten als selbständiger Schülerrat.

§ 82 Abs. 3 NSchG

Zu den Wahlen der Mitglieder des Gemeinde- oder Kreisschülerrats lädt die Schulleitung mit einer Frist von einer Woche schriftlich durch Aushang ein, sofern die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ihr Amt nach § 75 Abs. 3 NSchG nicht mehr fortführen oder innerhalb von fünf Wochen nicht tätig geworden sind.

§ 4 Nr. 3 Schülerwahlordnung

Das Wahlverfahren ergibt sich aus § 2 der Schülerwahlordnung.

Der Wahlvorstand oder die Einladende oder der Einladende teilt das Wahlergebnis unverzüglich der Schulleitung mit und fügt die Wahlunterlagen bei. (Die Schulleitung informiert die Gemeinde bzw. den Landkreis über die Wahl, damit dort die Zusammensetzung des Schülervertretungsgremiums festgestellt und eine Einberufung des Gremiums erfolgen kann.)

§ 5 Abs. 1 Schülerwahlordnung

Ausscheiden aus dem Amt sowie Fortführung des Amtes bis zu Neuwahlen sind in § 75 NSchG und der Schülerwahlordnung geregelt.

Die zusätzlichen ausländischen Mitglieder der Schülerräte nach § 74 Abs. 2 NSchG können aus ihrer Mitte je ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- und des Kreisschülerrats wählen.

§ 82 Abs. 4 NSchG

Zu diesen Wahlen lädt die Gemeinde bzw. der Landkreis alle zusätzlichen ausländischen Schülerratsmitglieder aller Schulen ein.

§ 4 Nr. 4 Schülerwahlordnung

Wahl-Fristen auf einen Blick

Innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Sommerferien

- Wahl der Klassensprecherin / des Klassensprechers
- Wahl der stellv. Klassensprecherin / des stellv. Klassensprechers
- Wahl der Vertreterinnen / Vertreter in der Klassenkonferenz

Innerhalb von 5 Wochen nach Ende der Sommerferien

- Wenn die Schule von mindestens 10 ausländischen Schülerinnen und Schülern besucht wird und kein ausländischer Schüler / keine ausländische Schülerin reguläres Mitglied im Schülerrat ist, können die ausländischen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied in den Schülerrat wählen.

Ein ggf. gewähltes zusätzliches ausländisches Mitglied des Schülerrats ist der Gemeinde/ Stadt und dem Landkreis zu melden!

Innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Sommerferien

- Wahl der Schülersprecherin / des Schülersprechers
- Wahl der stellv. Schülersprecherin / des stellv. Schülersprechers
- Wahl der der Vertreterinnen und Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen (außer denen für organisatorische Bereiche) und ggf. in den Ausschüssen
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand (ohne Frist)
- Wahl der Mitglieder des Gemeinde-/Stadtschülerrats und des Kreisschülerrats

Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder des Gemeinde-/Stadtschülerrats und des Kreisschülerrats sind an die Gemeinde/Stadt und den Landkreis zu melden!